

Zu Ltg. 172-1975

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das NÖ Gemeinde - Ver-
tragsbedienstetengesetz 1969
geändert wird.

B e r i c h t
des
KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Der Kommunal-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 8. Juli 1975 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.II/1-2005/32-1975, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Gemeinde - Vertragsbedienstetengesetz 1969 geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In der Z.1 ist im § 1 Abs.3 zweiter Satz die Wortfolge "spezielle dienstrechtliche Bestimmungen" durch die Wortfolge "besondere dienstrechtliche Bestimmungen" zu ersetzen.
2. Die Z.4 hat zu lauten:
"4. § 12 Abs.4 hat zu lauten:
"(4) Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt der
173. Teil des Monatsentgeltes."
3. In der Z.10 ist die Zitierung "§ 91 Abs.1, 2 und 3" durch die Zitierung " § 91" zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g:

Zu Z.1 Durch diese Änderung der Wortfolge soll die Aufnahme von Fremdwörtern in dem Gesetztext vermieden werden. An die Stelle des Wortes "spezielle" soll das gebräuchliche Wort "besondere" treten.

Zu Z.2 Die Aufnahme dieser Bestimmung ist für die Berechnung des Monatsentgeltes bzw. Monatsbezuges bei teilbeschäftigten Bediensteten (§ 20) erforderlich.

Zu Z.3 Die Aufzählung der Absätze 1,2 und 3 erübrigt sich, da der § 91 Gemeindebeamtendienstordnung 1969 insgesamt nur 3 Absätze umfaßt.

WEDL
Berichterstatter

RABL
Obmann